## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

THE POINT TIES A COLUMN TO SERVICE TO SERVIC

GZ.I/AV-303/41-I-1974

Wien, am 14. Jänner 1975

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Einhebung von Landes- und Gemeinde- Verwaltungsabgaben (Landes- und Gemeinde- Verwaltungsabgabengesetz);

Regierungsvorlage

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 14. JAN. 1975 ZI. 104 Tun. – Aussch.

## Hoher Landtag!

Das Gesetz vom 16. Juli 1968 über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz) wurde im LGB1. Nr. 98/1969 kundgemacht. Eine Änderung dieses Gesetzes - insbesondere des darin festgelegten Abgabenhöchstsatzes - ist in nächster Zeit nicht beabsichtigt. Gemäß 11 des Landesgesetzes vom 5. November 1970, LGB1.Nr.1, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechtsvorschriften, die das NÖ Landesrecht bilden, bis zum 31.Dezember 1975 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlautbart sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Einhebung von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben (Landes- und Gemeinde-Verwaltungs- abgabengesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:
Maurer
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: